

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 29. Jänner 1985

17. Stück

-
36. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen
37. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden
38. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft
39. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn im Bereich der Gemeinde Roppen
40. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 12 Loferer Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Unken
-

36. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 14. November 1984, mit der die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen geändert wird

Artikel I

Auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 104/1976, über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 483/1977, 146/1979 und 422/1980 wird wie folgt geändert:

Im § 1 Z 5 lit. a wird der Ausdruck „Religion (Wahlpflichtgegenstand)“ durch den Ausdruck „Religion (katholisch)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1983 in Kraft.

Moritz

37. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Jänner 1985, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. August 1976, BGBl. Nr. 475, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden geändert wird

Auf Grund des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. August 1976, BGBl. Nr. 475, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 508/1978, 69/1981 und 605/1982 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden wird wie folgt geändert:

Im § 3 treten an die Stelle der Kalenderjahre „1975 bis 1983“ die Jahreszahlen „1975 bis 1985“.

Vranitzky

38. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Jänner 1985, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1983, BGBl. Nr. 32, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1983, BGBl. Nr. 32, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft wird wie folgt geändert:

Im § 7 treten an die Stelle der Kalenderjahre „1982 und 1983“ die Kalenderjahre „1982 bis 1985“.

Vranitzky

39. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Jänner 1985 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 12 Inntal Autobahn im Bereich der Gemeinde Roppen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Roppen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt im Anschluß an den mit Verordnung vom 22. November 1982, BGBl. Nr. 576, festgelegten Abschnitt bei km 49,713 (= km 49,75 der vorgenannten Verordnung) und endet bei km 51,150.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Roppen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 840 801/12 im Maßstab 1 : 5 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

40. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Jänner 1985 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 12 Loferer Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Unken

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 (BStG 1971) wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 12 Loferer Schnellstraße, welche bis zur endgültigen Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b BStG 1971 erfüllende Straßentrasse als Bundesstraße B gemäß § 33 Abs. 5 BStG 1971 gilt und bis dahin die straßenpolizeiliche Bezeichnung B 312 Loferer Ersatzstraße trägt, wird im Bereich der Gemeinde Unken wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 64,78, das ist beim Zollamtsplatz Steinpaß, von der bestehenden Trasse ab, führt sodann in östliche Richtung zur neuen Brücke über den Steinbach und endet dort an der Staatsgrenze.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Unken aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 1 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina